

## **SATZUNG**

### **der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung einer Schankerlaubnissteuer (Schankerlaubnissteuersatzung - SchankStS -) vom 18. August 1978 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 08. Mai 2001**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153/BS 2020-1) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 6 Abs. 2 und 3, in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11. Januar 1996 (GVBl. Seite 67/BS 610-10-1), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Steuergegenstand**

Die Erlangung der Erlaubnis (§ 2 Absatz 1 Gaststättengesetz), der vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Absatz 1 Gaststättengesetz) oder der Gestattung (§ 12 Absatz 1 Gaststättengesetz) zum Betrieb einer Schankwirtschaft (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Gaststättengesetz) - auch in Form von Automaten - unterliegt einer Steuer (Schankerlaubnissteuer) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, der Landesverordnung über die Besteuerungsgrundlagen für die Jagdsteuer und die Schankerlaubnissteuer sowie über Mitwirkungspflichten der Beteiligten vom 20.12.1977 (GVBl. 1978 S. 42, BS 610-10-1) und dieser Satzung. Das gleiche gilt für

- a) die Erlangung der Erlaubnis zur Fortführung einer nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtigen Schankwirtschaft,
- b) die Errichtung oder die Fortführung einer Schankwirtschaft durch eine andere Person, die Änderung der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen einer Schankwirtschaft und den Eintritt einer weiteren Person als Betriebsinhaber, wenn die dafür erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.

#### **§ 2 - Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt wird (§ 1 S. 1), der den Betrieb errichtet oder fortführt oder als weiterer Inhaber in einen Betrieb eintritt (§ 1 S. 2 Nr. 1 oder 3).

(2) Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt (§ 1 S. 1) oder wird der Betrieb von mehreren Personen errichtet oder fortgeführt (§ 1 S. 2 Nr. 1 oder 3), so schulden diese die Steuer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Betrieb gepachtet, so haften für die Steuer der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(4) Sind die Betriebsräume gemietet, so haftet der Vermieter als Gesamtschuldner, wenn er in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu dem Steuergegenstand (§ 1) steht. Bei Untervermietung haften, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegt, der Vermieter und der Mieter als Gesamtschuldner.

(5) Für die Steuer haftet ferner jeder, der zu dem Steuergegenstand (§ 1) in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steht, als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für denjenigen, dem gegenüber sich der Steuerschuldner zum Bezug von Getränken verpflichtet hat oder auf dessen Rechnung der Steuerschuldner den Betrieb führt.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für steuerliche Nebenleistungen entsprechend.

### **§ 3 - Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis (§ 1 Satz 1), mit der Errichtung oder Fortführung des Betriebes vor dem Eintritt eines weiteren Betriebsinhabers (§ 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3).

### **§ 4 - Steuermaßstab**

(1) Die Steuer wird grundsätzlich nach der Grundfläche der Wirtschaftsräume und nach dem Jahresumsatz,

bei Trinkhallen, Erfrischungsständen und ähnlichen Einrichtungen nur nach dem Jahresumsatz,

bei Änderungen der Nutzungsart von Wirtschaftsräumen nach der Grundfläche vervielfältigt mit 1,5

bemessen.

(2) Bei Betrieben, die nur teilweise unter § 1 fallen (gemischte Betriebe), werden die Wirtschaftsräume und der Jahresumsatz des entsprechenden Betriebsteils zugrunde gelegt. Wird eine Schankwirtschaft in Verbindung mit einer Speisewirtschaft geführt, so handelt es sich nicht um einen gemischten Betrieb im Sinne des Satzes 2.

(3) Wirtschaftsräume sind alle dem Betrieb dienenden Räume. Die nachfolgenden bezeichneten Räume gelten für die Berechnung der Schankerlaubnissteuer nicht als Wirtschaftsräume:

1. Flure und Treppen
2. Küchen, Toiletten sowie besondere Garderobe- und Abstellräume
3. Fremdenzimmer
4. die zur Beköstigung und zum Aufenthalt von Beherbergungsgästen notwendigen besonderen Räume
5. Empfangshallen sowie Schwimmbäder, Saunas, Kegelbahnen und ähnliche der Gesundheitsförderung dienende Einrichtungen

Dies gilt nur, sofern für die dort bezeichneten Räume keine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes erteilt wurde.

(4) Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte (einschließlich Bedienungsgeld, Provision und Steuern), die der oder die Betriebsinhaber im Laufe des ersten Kalenderjahres nach Betriebseröffnung für Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetzes - auch aus dem Verkauf über die Straße - vereinnahmt. Entgelte für die Beherbergung von Gästen bleiben außer Ansatz; das gleiche gilt bei Entgelten für die Beköstigung von Beherbergungsgästen, soweit sie diesen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(5) Wird ein Betrieb vor Ablauf des ersten Kalenderjahres aufgegeben, so ist der Umsatz maßgebend, der in den auf die Eröffnung bzw. Übernahme vorhandener Wirtschaftsräume folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt wurde. Wird der Betrieb bereits vorher aufgegeben, so wird der Umsatz aus der Zeit der tatsächlichen Betriebsführung zugrunde gelegt.

(6) Weist der Steuerschuldner nach, dass der Umsatz aus der Abgabe von Getränken nicht mehr als 10 v. H. des nach Absatz 4 oder 5 maßgeblichen Umsatzes beträgt, so wird der nicht auf Getränke entfallende Umsatz nur zur Hälfte berücksichtigt.

(7) Bei Betrieben, die mit einem nicht unter das Gaststättengesetz fallenden Betrieb oder einer Einrichtung im Sinne von § 25 Gaststättengesetz verbunden sind, wird der auf die einzelnen Betriebsteile entfallende Umsatz auf der Grundlage von Aufzeichnungen des Betriebsinhabers geschätzt (§ 162 der Abgabenordnung).

## **§ 5 - Steuersätze**

(1) Der Gesamtbetrag der Steuer besteht aus der Summe der aus den folgenden Nummern 1 und 2 sich ergebenden Beträge.

Es werden berechnet:

1. Von der Grundfläche

a) der zur dauernden Benutzung bereitgehaltenen Wirtschaftsräume	je 4,00 EUR/m <sup>2</sup>
b) aller übrigen Flächen	je 2,00 EUR/m <sup>2</sup>

2. Vom Jahresumsatz

a) bis zu 25.000 EUR	2,00 v.H.
b) von 25.001 EUR bis 50.000 EUR	2,25 v.H.
c) von 50.001 EUR bis 100.000 EUR	2,50 v.H.
d) über 100.000 EUR	2,75 v.H.

des jeweiligen Gesamtumsatzes.

(2) Beschränkt sich der Ausschank auf alkoholfreie Getränke, so beträgt die Steuer 50 v. H. der in Absatz 1 genannten Sätze.

(3) Lässt sich der für die Höhe der Steuer maßgebliche Umsatz nicht einwandfrei ermitteln, so kann er geschätzt werden.

(4) Die aufgrund einer vorläufigen Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes) gezahlte Steuer wird bei der endgültigen Festsetzung der Steuer angerechnet.

### **§ 6 - Erhöhte Steuersätze**

Die Steuer erhöht sich bei Bars, Kabarets und gleichartigen Betrieben sowie bei Schankwirtschaften mit überwiegendem Branntweinausschank auf 200 v. H. der Steuersätze nach § 5.

### **§ 7 - Steuerbefreiungen**

Die Steuer wird nicht erhoben,

1. wenn der Betrieb unverändert oder in einem geringeren Umfang übergeht
  - a) auf den Ehegatten oder
  - b) auf die Kinder des Betriebsinhabers oder deren Ehegatten oder
  - c) auf den Ehegatten und die Kinder des Betriebsinhabers oder deren Ehegatten gemeinsam oder
  - d) von den Kindern auf die Eltern;

dies gilt nicht, wenn der bisherige Betriebsinhaber den Betrieb weniger als zwölf Monate geführt hat, es sei denn, der Betrieb geht durch Erbfall oder wegen einer Erkrankung des Betriebsinhabers, die dessen Berufsausübung erheblich beeinträchtigt, auf den Nachfolger über,

2. wenn Angehörige im Sinne der Nummer 1 in einen bestehenden Betrieb eintreten,
3. wenn die Rechtsform des Betriebes geändert wird, ohne dass damit eine Änderung der Betriebsart oder der Betriebsräume oder ein Wechsel der am Betrieb beteiligten Personen verbunden ist,
4. wenn die Erlaubnis nach § 8 des Gaststättengesetzes vor Aufnahme des Betriebes erlischt oder der Erlaubnisinhaber gegenüber der zuständigen Behörde vor Aufnahme des Betriebes vorbehaltlos auf die Erlaubnis verzichtet,
5. wenn eine Stellvertretererlaubnis erteilt wird (§ 9 des Gaststättengesetzes),
6. wenn die Betriebsräume aus Gründen, die der Betriebsinhaber nicht zu vertreten hat, nicht mehr benutzt werden können und infolgedessen ein neuer Betrieb anstelle des ursprünglichen errichtet wird, sofern eine neue Erlaubnis derselben Art und desselben oder eines geringeren Umfangs erteilt wird,
7. wenn der Betrieb auf Rechnung einer Körperschaft geführt wird, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt,
8.
  - a) wenn lediglich für eine begrenzte Zeitdauer von nicht mehr als zwei Wochen
  - b) nicht innerhalb eines Kalenderjahres zu regelmäßig wiederholten Zeiten eine steuerpflichtige Erlaubnis oder Gestattung erfolgt.

### **§ 8 - Steuerermäßigungen**

Die Steuer ermäßigt sich auf 50 v. H. des Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes nach den §§ 5 und 6 zu berechnen wäre,

1. wenn ein bestehender Betrieb aufgegeben und spätestens sechs Monate nach der Aufgabe durch eine andere Person fortgeführt wird (Wechsel des Inhabers),
2. wenn der Inhaber des Betriebes diesen mit einem anderen Betrieb zusammenlegt und räumlich verbindet,
3. wenn eine weitere Person als Betriebsinhaber eintritt,
4. wenn dem Inhaber einer Erlaubnis unter Verzicht auf diese eine neue Erlaubnis zur Führung eines Betriebes derselben Art und desselben oder eines geringeren Umfanges auf einem anderen Grundstück in derselben Gemeinde erteilt wird.

### **§ 9 - Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner alle Änderungen in den Verhältnissen, welche die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung (Steuerabteilung) anzuzeigen.

### **§ 10 - Festsetzung der Steuer**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

### **§ 11 - Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Bestimmung des § 5 der SchankStS in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. März 1996 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 08. Mai 2001  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Wieder  
Oberbürgermeister